

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Militärische Drohnen über Niedersachsen?**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 12.02.2026 - Drs. 19/9807, an die Staatskanzlei übersandt am 13.02.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 02.03.2026

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Laut einem Bericht der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung*<sup>1</sup> will Niedersachsen bis Mitte des Jahres für 7 Millionen Euro Drohnenabwehrsysteme beschaffen. Die Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung, Daniela Behrens, begründet den Bedarf einer effektiveren Drohnenabwehr mit 430 Drohnensichtungen im vergangenen Jahr, wobei es sich bei vielen Vorfällen um eine Mischung aus Hobby-Drohnenpiloten und militärischen Drohnen handele, die zu Sabotage- und Spionagezwecken genutzt werden könnten.

**1. Wie viele militärische Drohnen wurden 2025 in Niedersachsen gesichtet (bitte aufschlüsseln nach Anzahl, betroffenem Landkreis und gegebenenfalls betroffener Kritischer Infrastruktur [z. B. Militäranlage])?**

Im Jahr 2025 kam es zu 435 Vorkommnissen mit auffälligen Positionslichtern bzw. Drohnensichtungen. Ob es sich bei den beobachteten Flugobjekten tatsächlich um militärische Drohnen, andere Arten von Drohnen oder um andere Luftfahrzeuge handelt, kann bislang nicht in jedem Fall sicher verifiziert werden.

Nach Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) hat die Landesregierung Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die Landesregierung braucht dem Verlangen nicht zu entsprechen, soweit dadurch zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt werden (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 NV).

Informationen zur Art und Weise der Kategorisierung/Erfassung sind, sofern sie vorliegen, als Verschusssache eingestuft. Eine Veröffentlichung der Informationen zur Kategorisierung/Erfassung sowie eine räumliche Zuordnung zu den Landkreisen könnte Rückschlüsse auf die polizeilichen Meldeprozesse und Fähigkeiten ermöglichen, damit die Arbeit der Sicherheitsbehörden gefährden und dadurch rechtswidrige Aktivitäten erleichtern.

Zudem stellt die Fragestellung explizit auf den Bereich der besonders schützenswerten kritischen Infrastruktur ab. Eine engere und zugleich räumliche Zuordnung der Drohnensichtungen zu den erfragten Einrichtungen bzw. Einrichtungsarten könnte Rückschlüsse zulassen, welche Einrichtungen als Kritische Infrastruktur oder als besonders sicherheitsrelevant einzustufen sind. Insbesondere könnten hierdurch bei einer strategischen Auswertung ein Abgleich stattfinden und künftige Drohneneinsätze auf Infrastruktureinrichtungen detaillierter geplant werden. Eine solche Veröffentlichung ist daher geeignet, die Sicherheit der Einrichtungen bzw. Teile der Einrichtungen zu gefährden und

<sup>1</sup> *Hannoversche Allgemein Zeitung* Stadtausgabe: „Niedersachsen investiert in Drohnenabwehr“, 09.02.2026.

mithin dem Wohl des Landes Niedersachsen Nachteile zuzufügen. Daher ist eine Beantwortung der Frage im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Kleinen Anfrage nicht möglich.

Im Übrigen wäre eine Zuordnung der möglichen Sichtungen zu einzelnen Landkreisen nur durch eine händische Auswertung möglich. Dies übersteigt das im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung Leist- und Zumutbare.

**2. Wie viele Piloten militärischer Drohnen konnten festgesetzt werden, und was ist über sie sowie die Drohnen bekannt geworden (insbesondere Staatsangehörigkeit des Piloten, Herkunft der Drohne und Verbindungen zu ausländischem Militär, Nachrichten- und Geheimdiensten oder sonstigen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren)?**

Im Betrachtungszeitraum (Jahr 2025) wurde im Zusammenhang mit den o. g. Vorkommnissen mit auffälligen Positionslichtern bzw. Drohnensichtungen gegen insgesamt 71 Personen ein Ordnungswidrigkeiten- und/oder Strafverfahren eingeleitet. Hierbei handelt es sich um Daten der polizeilichen Eingangsstatistik.

Detailliertere Auskünfte zur Art der festgestellten Tatmittel oder anderer Ermittlungsergebnisse können unter Hinweis auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 1 durch die Landesregierung nicht erfolgen. Im Übrigen handelt es sich dabei um laufende Ermittlungsverfahren, zu denen im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Kleinen Anfrage keine Angaben gemacht werden können.

**3. Was kennzeichnet eine militärische Drohne im Vergleich zu einer herkömmlichen Drohne, und wie wurden diese Eigenschaften der Drohnen festgestellt?**

Militärische Drohnen können sich aufgrund des militärischen Verwendungszweckes bauartbedingt von anderen Drohnen unterscheiden, gleichzeitig können aus sicherheitsbehördlicher Sicht aber auch herkömmliche Drohnen zu militärischen Zwecken, u. a. zur verdeckten Ausspähung nicht öffentlich zugänglicher Liegenschaften und zur Erstellung von Bewegungsbildern eingesetzt werden. Die so gewonnenen Informationen können für Spionage- oder Sabotagezwecke genutzt werden.

Weitergehende Informationen zu militärischen Drohnen könnten einen Rückschluss auf Eigenschaften von Einsatzmitteln der Bundeswehr zulassen. Da Bundesbehörden ausschließlich dem Kontrollrecht und dem damit korrelierenden Fragerecht der Mitglieder des Deutschen Bundestages unterliegen, können hierzu seitens der Landesregierung keine Auskünfte erteilt werden.